



Gemeinde Lengnau AG

Gebührenordnung

Für die Benützung der verschiedenen Grabarten werden den Angehörigen folgende Kosten in Rechnung gestellt:

		<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
Reihengräber	Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	kostenlos inkl. Aufwand	CHF 1'000
	Erdbestattung Kinder bis 7. Lebensjahr	kostenlos „	CHF 1'000
	Urnenreihengrab Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	kostenlos „	CHF 800
	Urnenreihengrab Kinder bis 7. Lebensjahr	kostenlos „	CHF 600
Familiengräber	Erdbestattungen 2 Gräber	CHF 4'000 inkl. Aufwand	CHF 4'000
	Erdbestattungen 4 Gräber	CHF 6'000 „	CHF 6'000
	Urnenbestattungen 2 Gräber	CHF 2'000 „	CHF 2'000
	Urnenbestattungen 4 Gräber	CHF 3'000 „	CHF 3'000
Gemeinschaftsgrab	Nur Urnenbeisetzungen	kostenlos inkl. Aufwand	CHF 800
Bestattungsaufwand	(Bauamt, Traktor, Grabbagger, Grabkreuz, Inschrift usw.)	keine Verrechnung	Gemäss Aufwand *
Benützung Leichenhalle		keine Verrechnung	CHF 100 (2 Tage)
			CHF 100 / Tag ab. 3. Tag

* Wird durch den Gemeinderat festgelegt (Verrechnungsansätze Stunden, FAT-Richtlinien für Maschinen und Fremdaufwand)

Kostentragung bei Mittellosigkeit

1 Die Bestattungs- und Kremationskosten, die gemäss Gebührenordnung den Angehörigen in Rechnung gestellt werden, sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

2 Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Erbinnen und Erben ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der in der Gebührenordnung auferlegten Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

3 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Lengnau. Diese übernimmt die nicht gedeckten Kosten, falls die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in der Einwohnergemeinde hatte.

Inkraftsetzung

Diese Gebührenordnung tritt per 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. August 1992.

Genehmigung

Gemeindeversammlung Lengnau vom 21. November 2014

GEMEINDERAT LENGNAU

Anhang 1 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2021)

Folgende Kosten im Zusammenhang mit einem Todesfall werden durch die Gemeinde Lengnau übernommen:

Sargkostenanteil	Bestattungs- und Kremationssarg (günstigstes Modell, derzeit bei Anatana CHF 655, bei Harfe CHF 694)	günstigstes Modell zuzüglich MWST
Transportkosten	Innerhalb der Schweiz, zur Leichenhalle oder zum Krematorium (zweiter Transport wird verrechnet)	Effektivbetrag zuzüglich MWST
Holzkreuz		CHF 210 inkl. MWST

Anhang 2 (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Januar 2025)

Kostenerlass bei Wegzug infolge Eintritts in eine Pflegeinstitution

Die Kosten von auswärtigen Bestattungen (Tarif Auswärtige) werden erlassen, sofern folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Es wurde eine Bewilligung für die auswärtige Bestattung gemäss § 8, Bestattungs- und Friedhofreglement, erteilt.
2. Der Wegzug der verstorbenen Person erfolgte aufgrund des Eintritts in eine Pflegeinstitution.
3. Der Wegzug der verstorbenen Person liegt maximal zehn Jahre zurück.
4. Die verstorbene Person war vor dem Wegzug mindestens 20 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Lengnau gemeldet.